



Bundesministerium
des Innern



Bundesministerium
der Justiz



Bundesministerium
der Verteidigung



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

**Bericht der Bundesregierung
über die nach dem 4. November 2011 als Konsequenz
aus dem Aufdecken der Terrorgruppe NSU sowie der
nachfolgend erkennbar gewordenen Fehler und
Versäumnisse ergriffenen Maßnahmen**

Mit Beiträgen von:

Bundesministerium des Innern
Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium der Verteidigung
Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Berlin, 26. April 2013

Inhaltsverzeichnis

Seite

Abkürzungsverzeichnis	IV
I. Vorbemerkung	1
II. Ergriffene Maßnahmen der betroffenen Ressorts	2
1. Bundesministerium des Innern	2
1.1 Konsequente Aufklärung und Strafverfolgung sofort nach Aufdeckung des NSU – ad-hoc Angebote der Betreuung und Beratung für Opfer	2
1.2 Optimierte Vernetzung von Polizei und Verfassungsschutz – Stärkung der Auswertung und Analyse	3
1.2.1 Gemeinsames Abwehrzentrum	3
1.2.2 Rechtsextremismusdatei	6
1.2.3 Einrichtung eines polizeilichen Informations- und Analyseverbundes	6
1.2.4 Koordinierte Internetauswertung Rechtsextremismus – KIAR	7
1.2.5 Gesamtkonzeption zur Bekämpfung rechter Gewalt/Einrichtung einer Koordinierungsgruppe (KG) PMK-rechts	8
1.2.6 Rechtsextremistische Organisationsstrukturen mit Gewaltorientierung	8
1.2.7 Beobachtung und Verbot rechtsextremistischer Vereine	9
1.3 Fortführung und Ausbau von Präventionsmaßnahmen	9
1.3.1 Aussteigerprogramme als Ansatz zur Deradikalisierung	9
1.3.2 Gesellschaftlicher Präventionsansatz	10
1.4 Sonderbeauftragter zur Aufklärung von Aktenvernichtungen im BfV	13
1.5 Reform und Neuausrichtung Verfassungsschutz	14
1.5.1 Binnenreform BfV	14
1.5.2 Reform für den Verfassungsschutzverbund	16
1.5.3 Weiterführende Überlegungen des BMI	18
1.6 Priorisierung der Bekämpfung der PMK-rechts im Bundeshaushalt	19
1.6.1 Stärkung der Sicherheitsbehörden	19
1.6.2 Stärkung gesellschaftlicher Aufgaben	20

2. Bundesministerium der Justiz	21
2.1 Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof.....	21
2.1.1 Ermittlungsverfahren und Anklageerhebung.....	21
2.1.2 Interne Überprüfung von „ARP-Vorgängen“ beim Generalbundesanwalt.....	22
2.1.3 Externe Begutachtung durch die ehemalige Vorsitzende des zweiten Strafsenats des BGH Prof. Dr. Rissing-van Saan.....	24
2.1.4 Verbesserung der praktischen Sachbearbeitung bei Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts im Terrorismusbereich.....	25
2.2 Bundesamt für Justiz.....	28
2.2.1 Unterstützung der Ombudsfrau Prof. Barbara John.....	28
2.2.2 Härteleistungen.....	28
2.2.3 Informationsveranstaltung „Härteleistungen“.....	29
2.3 Sonstige Maßnahmen.....	29
2.3.1 Kriminalprävention.....	29
2.3.2 Projektförderung.....	29
3. Bundesministerium der Verteidigung	31
3.1 Vorbemerkung.....	31
3.2 Im Bereich MAD ergriffene Maßnahmen und angestellte Überlegungen.....	32
3.2.1 Erhöhung der Transparenz der Arbeit des MAD.....	32
3.2.2 Schärfung des Bewusstseins für eine frühzeitige Übermittlung von Erkenntnissen an die Strafverfolgungsbehörden.....	33
3.2.3 Einsatz von V-Leuten.....	33
3.2.4 Verbesserung des Informationsaustausches zwischen dem MAD und den zivilen Verfassungsschutzbehörden.....	34
3.3 Im übrigen Geschäftsbereich des BMVg getroffene Maßnahmen und derzeitige Überlegungen.....	34
3.3.1 Überprüfung der Weisungslage zum Umgang mit den vom MAD gewonnenen Erkenntnissen.....	34

3.3.2 Erarbeitung eines Konzepts mit dem Ziel, dass Extremisten nicht als Freiwillige zur Bundeswehr kommen	35
3.3.3 Schärfung des Bewusstseins für Erscheinungsformen des politischen Extremismus in der Truppe	37
3.4 Weiterführende Überlegungen des BMVg	39
3.5 Zusammenfassung	39
4. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	40
4.1 Vorbemerkung	40
4.2 Programm „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“	40
4.3 BIK Netz – Präventionsnetz gegen Rechtsextremismus	41
4.4 Weitere Schwerpunktmaßnahmen	42
5. Regierungskommission „Überprüfung der Sicherheitsgesetzgebung in Deutschland“	43
6. Bund-Länder Expertenkommission Rechtsterrorismus	44

Abkürzungsverzeichnis

AK II	Arbeitskreis II (Innere Sicherheit) der IMK
ATD	Antiterrordatei
ARP	Allgemeines Register für politische Sachen
BAO	Besondere Aufbauorganisation
BBK	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
BfJ	Bundesamt für Justiz
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BGH	Bundesgerichtshof
BJs	Ermittlungsverfahren in erstinstanzlichen Strafsachen
BKA	Bundeskriminalamt
BKAmt	Bundeskanzleramt
BLKR	Bund-Länder-Expertenkommission Rechtsterrorismus
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BpB	Bundeszentrale für politische Bildung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfSchG	Bundesverfassungsschutzgesetz
GAR	Gemeinsames Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus/ Rechtsterrorismus
GBA	Generalbundesanwalt
GETZ	Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum
GTAZ	Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum
IMK	Konferenz der Innenminister und -Senatoren der Länder
KIAR	Koordinierte Internetauswertung Rechtsextremismus
LfV	Landesbehörde für Verfassungsschutz
LKA/LKÄ	Landeskriminalamt/Landeskriminalämter
LoS	Lageorientierte Sonderorganisation
MAD/MADG	Militärischer Abschirmdienst/MAD-Gesetz
NADIS WN	Nachrichtendienstliches Informationssystem
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund
OLG	Oberlandesgericht
PIAV	Polizeilicher Informations- und Analyseverbund
PMK-rechts	Politisch motivierte Kriminalität (Rechtsextremis/-Terrorismus)
RED	Rechtsextremismusdatei
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
SÜG	Sicherheitsüberprüfungsgesetz

I. Vorbemerkung

Mit diesem Bericht kommt die Bundesregierung im Wege der Amtshilfe der Bitte des Zweiten Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 28. Februar 2013 nach, die in den Geschäftsbereichen der Bundesministerien des Innern, der Justiz, der Verteidigung und für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ergriffenen Maßnahmen nach Aufdeckung des NSU bzw. damit zusammenhängender Fehler und Versäumnisse darzustellen.

Das Bundesministerium des Innern hat diesen Bericht im Rahmen seiner Koordinierungsfunktion innerhalb der Bundesregierung bezüglich der Angelegenheiten des Zweiten Untersuchungsausschusses zusammengeführt.

Als „ergriffene Maßnahmen“ wurden im Bericht nicht nur Vorhaben abgebildet, die bereits vollständig umgesetzt sind, sondern auch solche, die einen hinreichend konkreten Planungsgrad erreicht haben.

Der Bericht verdeutlicht, dass die Bundesregierung als Reaktion auf die über ein Jahrzehnt unentdeckte und menschenverachtende Mordserie des NSU umfassend reagiert und erste Konsequenzen eingeleitet oder bereits gezogen hat. Diese reichen von der nachrichtendienstlichen Früherkennung bis zur Strafverfolgung und umfassen die Optimierung der internen Abläufe in den Sicherheitsbehörden des Bundes wie auch strukturelle Verbesserungen bei der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden. Der Bericht verdeutlicht, dass nur im Einklang mit einem ganzheitlichen zivilgesellschaftlichen Präventionsansatz, der extremistischen Bestrebungen nachhaltig den Nährboden entzieht, das Handeln der Sicherheitsbehörden auf lange Sicht erfolgreich sein kann.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass der begonnene Reformprozess der Sicherheitsarchitektur, insbesondere in der Zusammenarbeit des Bundes und der Länder, gemeinsam mit dem Deutschen Bundestag, den Landesparlamenten und Landesregierungen fortgesetzt werden muss.

In diesem Zusammenhang kommt insbesondere den Empfehlungen des Zweiten Untersuchungsausschusses, aber auch jenen der Regierungskommission zur Überprüfung der Sicherheitsgesetzgebung und der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus große Bedeutung zu.

II. Ergriffene Maßnahmen der betroffenen Ressorts

1. Bundesministerium des Innern (BMI)

1.1 Konsequente Aufklärung und Strafverfolgung sofort nach Aufdeckung des NSU / ad-hoc Angebote der Betreuung und Beratung für Opfer

Die Aufdeckung der Terrorzelle NSU Anfang November 2011 führte unmittelbar zu einem der größten Polizeieinsätze der deutschen Nachkriegsgeschichte. Hierzu wurde im Bundeskriminalamt (BKA), welches durch den Generalbundesanwalt (GBA) mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung beauftragt wurde, auf Anordnung des BMI am 11. November 2011 die Besondere Aufbauorganisation (BAO) „Trio“ eingerichtet.

Unter Einsatzleitung des BKA waren hier zu Spitzenzeiten ca. 400 Kriminalbeamte des BKA und der Landeskriminalämter (LKÄ) insbesondere mit der Aufklärung der dem NSU zuzurechnenden zehn Morde, mindestens 15 Raubüberfälle und der zwei Sprengstoff- bzw. Nagelbombenanschläge befasst.

Zur Vorbereitung der am 8. November 2012 erfolgten Anklageerhebung durch den GBA und der am 6. Mai 2013 beginnenden Hauptverhandlung gegen Beate Zschäpe und weitere Angeklagte vor dem OLG München wurden insgesamt über 6.000 Asservate (darunter ca. 50 Terabyte elektronische Daten), über 1.000 Hinweise und über 1.000 Vernehmungen geführt und ausgewertet.

Der Polizeieinsatz wurde auch auf Seiten der Verfassungsschutzbehörden des Bundes (BfV) und der Länder (LfV) durch Maßnahmen der Informationsbeschaffung und -auswertung flankiert. In der Lageorientierten Sonderorganisation (LoS) des BfV zum NSU-Komplex waren in Spitzenzeiten ca. 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig, die Erkenntnismitteilungen an den GBA zu von diesem nachgefragten Personen erstellten und Aufklärungsmaßnahmen in der rechts-extremistischen Szene durchführten, um mögliche lokale Unterstützer des NSU ausfindig zu machen.

Als weitere unmittelbare Konsequenz aus der Aufdeckung des NSU wurde die Bearbeitung des Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus im BfV nach internen Priorisierungsmaßnahmen wieder in einer eigenständigen Abteilung konzentriert.

Parallel zu Maßnahmen der Straftatenaufklärung und Strafverfolgung galt es, Ansprechstellen für potenzielle Opfer des NSU und des Rechtsextremismus allgemein zu stärken bzw. ad-hoc einzurichten.

Hierzu wurde das psychosoziale Betreuungsangebot der Koordinierungsstelle „NOAH“ beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) auch für Opfer des NSU bzw. von rechtsextremistischen Übergriffen geöffnet. NOAH war ursprünglich im Jahr 2002 als zentrale Nachbetreuungsstelle für im Ausland verunglückte oder von einem Terroranschlag betroffene deutsche Staatsangehörige und deren Familien eingerichtet worden.

Außerdem wurde im BKA eine temporäre Telefon-Hotline eingerichtet, unter der Zeugen oder Geschädigte unter dem Eindruck der Aufdeckung des NSU Hinweise auf Straftaten oder Bedrohungen durch Rechtsextremisten geben konnten.

1.2 Optimierte Vernetzung von Polizei und Verfassungsschutz – Stärkung der Auswertung und Analyse

Der Bundesminister des Innern hat bereits am 18. November 2011 einen zehn Punkte umfassenden Maßnahmenkatalog als Konsequenz aus der Aufdeckung des NSU vorgestellt. Er zielt schwerpunktmäßig auf eine bessere Koordinierung der Arbeit von Polizei- und Verfassungsschutzbehörden ab. Kernelemente des Maßnahmenkatalogs waren:

1.2.1 Gemeinsames Abwehrzentrum

Am 16. Dezember 2011 wurde das Gemeinsame Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus (GAR) eröffnet. Es wurde am 15. November 2012 als Modul in das phänomenübergreifende Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) integriert.

Nach dem Vorbild des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ) zur Bekämpfung des Islamistischen Terrorismus steht mit dem GAR/GETZ den Sicherheitsbehörden des Bundes und zwischenzeitlich allen Ländern eine gemeinsame Informations- und Kommunikationsplattform für alle sonstigen Phänomene des Extremismus/Terrorismus zur Verfügung. Unter Wahrung des Trennungsgebots wird hier ein verbesserter Informationsfluss auf der Basis der bestehenden Rechtsgrundlagen und die Bündelung von Fachexpertise innerhalb der föderalen Sicherheitsarchitektur gewährleistet.

Neben dem Informationsaustausch können im GAR/GETZ auch einzelne Projekte initiiert und koordiniert werden. Die Erfahrungen aus der über elf Jahre unentdeckten Mordserie des NSU machen deutlich, dass die Sicherheitsbehörden ihre Kompetenzen in diesem Bereich weiter stärken müssen. Exemplarisch wird auf folgende Projekte verwiesen, welche durch zwei von insgesamt sieben ständigen Arbeitsgruppen des GAR durchgeführt werden:

- **Überprüfung von Altfällen**

Das im Rahmen der AG Fallanalyse durchgeführte Projekt befasst sich mit der Überprüfung von nicht aufgeklärten „Altfällen“ aus dem Bereich der allgemeinen Schwer- und Gewaltkriminalität hinsichtlich eines möglicherweise bis dahin nicht erkannten Bezugs zur Politisch motivierten Kriminalität (PMK)-rechts.

Zu diesen „Altfällen“ gehören neben Brand-, Sprengstoff- und Waffendelikten insbesondere ungeklärte Tötungsdelikte seit 1990, bei denen aufgrund bestimmter Merkmale der Tatbegehung und Opferauswahl ein fremdenfeindlicher bzw. rassistischer Hintergrund möglich ist.

In einem ersten Schritt erfolgt die Überprüfung aller einschlägigen ungeklärten Tötungsdelikte. Ziel hierbei ist es insbesondere festzustellen, ob eine zum NSU gleichgelagerte Mordserie bisher unerkannt geblieben ist oder ob einzelne Taten im Nachhinein dem Phänomenbereich PMK-rechts zuzuordnen sind. Für diese Überprüfung wurde im Rahmen des GAR mit allen Ländern eine einheitliche Vorgehensweise vereinbart. Diese sieht vor, dass alle oben beschriebenen ungeklärten Tötungsdelikte durch die zuständigen Landesbehörden anhand

definierter Opferindikatoren überprüft und erneut ausgewertet werden. Bei Zutreffen der jeweiligen Indikatoren sind die betreffenden Falldaten dem BKA zu übermitteln. Die Arbeiten zu diesem Projekt dauern noch an.

- **Überprüfung offener Haftbefehle**

In der AG Personenpotenzial werden seit Anfang 2012 offene Haftbefehle zu Personen mit Bezügen zur PMK-rechts (seit Eröffnung des GETZ auch aus den Bereichen PMK-links und -Ausländer) analysiert, um gezielt Erkenntnisse über eventuell im Untergrund agierende Personen zu gewinnen sowie Ansätze für entsprechende Fahndungsmaßnahmen zu optimieren.

Eine Fahndung mit Haftbefehl bedeutet noch nicht, dass eine Person tatsächlich „untergetaucht“ ist bzw. im Untergrund lebt; sie ist für die Strafverfolgungs- bzw. Strafvollstreckungsbehörden zunächst nicht greifbar. Ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich eine Person entzieht, um Straftaten zu begehen oder sich gar in den Untergrund bewegt, muss von den zuständigen Landesbehörden im Einzelfall beurteilt werden.

Die mit Haftbefehl gesuchten Personen sind weder zwingend gewaltbereit, noch ist der Haftbefehl notwendigerweise wegen einer PMK-Straftat oder gar einer Gewalttat ergangen. Terrorismusspezifische Gewalttaten wie politisch motivierte Sprengstoffanschläge oder die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung liegen bislang keinem dieser Haftbefehle zu Grunde. Vielmehr handelt es sich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle um Delikte der Allgemeinkriminalität, die von Personen begangen wurden, zu denen Bezüge zur PMK-rechts vorliegen. Die für diese Analyse verwendeten Erfassungskriterien bzw. Erhebungsmethoden werden derzeit in Zusammenarbeit des Bundes und der Ländern überprüft und erforderlichenfalls optimiert. Die abschließende Festlegung bundeseinheitlicher und zur Gewinnung eines aussagekräftigen Lagebilds tauglicher Kriterien (für eine turnusgemäße Erhebung) obliegt dabei den polizeilichen Fachgremien der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK).

Auch wenn sich der Fahndungsdruck auf die rechte Szene insgesamt erhöht hat, bleibt die frühzeitige Aufdeckung von den Fällen, die ein besonders hohes

Gefährdungspotenzial durch Agieren im Untergrund aufweisen, eine ständige Herausforderung für die Sicherheitsbehörden.

1.2.2 Rechtsextremismusdatei

Um die Kommunikation der mit der Aufklärung und Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus befassten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden untereinander zu verbessern, hat die Bundesregierung unter Federführung des BMI die Rechtsextremismusdatei (RED) eingerichtet.

Diese soll nach dem Vorbild der Antiterrordatei (ATD) den Informationsaustausch zwischen diesen Behörden zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus effektiver gestalten und bewährte Formen der Zusammenarbeit sinnvoll ergänzen. Anders als die ATD ist die RED nicht als reiner Fundstellennachweis ausgestaltet, sondern soll – in rechtlich eng gesetzten Grenzen – auch erweiterte Auswerte- und Analysefunktionen erhalten. Die Datei wird beim BKA betrieben. Angeschlossen an die Datei sind das BKA, die Bundespolizei, die LKÄ, die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie der Militärische Abschirmdienst (MAD).

Das Gesetz zur Errichtung der RED ist am 31. August 2012 in Kraft getreten. Die Datei wurde am 19. September 2012 in Betrieb genommen; die erweiterten Auswerte- und Analysefunktionen werden derzeit technisch umgesetzt.

1.2.3 Einrichtung eines polizeilichen Informations- und Analyseverbundes

Die IMK hat in ihrer Herbstsitzung 2012 in Rostock-Warnemünde vor dem Hintergrund der Erkenntnisse des Ermittlungsverfahrens gegen die Terrorgruppe NSU und den sichtbar gewordenen Defiziten im Informationsmanagement die beschleunigte Einführung des geplanten Polizeilichen Informations- und Analyseverbunds (PIAV) beschlossen.

Das bestehende bundesweite System der Datenverarbeitung muss im Hinblick auf den gesetzlichen Auftrag zur Aufklärung von Tat-/Täter- bzw. Tat-/Tat-Zusammenhängen länderübergreifend optimiert werden.

Durch die heterogenen Informationssysteme der verschiedenen Sicherheitsbehörden ergeben sich zum Teil Erschwernisse in der Bund-Länder-Kooperation, wie fehlende Schnittstellen, zeitverzögerte Informationsbereitstellung, Medienbrüche und eine ungleiche Informationslage der Beteiligten.

PIAV wird unter Beachtung der vom Arbeitskreis II der IMK (AK II) bestätigten strategischen Leitlinien zur durchgängigen Einmalerfassung und Mehrfachnutzung von Daten die Informationsbasis quantitativ und qualitativ wesentlich verbessern und die operative Auswertung, z. B. durch dateiübergreifende Möglichkeiten der Recherche, in Bund und Ländern erheblich erleichtern. PIAV wird in einem ersten Schritt als Pilot für den „rechts“-affinen Kriminalitätsbereich der Waffen- und Sprengstoffdelikte eingeführt. Die Entwicklungsarbeiten hierzu werden in Bund und Ländern Mitte 2013 beginnen und sollen im Jahr 2014 abgeschlossen sein.

1.2.4 Koordinierte Internetauswertung Rechtsextremismus – KIAR

Zur Bekämpfung von Rechtsextremismus im Internet hat das BfV die Beobachtung rechtsextremistischer Internetseiten verstärkt. Flankierend zum GAR wurde seit Dezember 2011 die eigenständige Organisationseinheit KIAR aufgebaut.

Hier führen BfV, MAD sowie BKA fachliche und technische Expertise zusammen.

Zu den Aufgaben der KIAR gehört die anlassbezogene und anlassunabhängige offene Internetrecherche zu rechtsterroristischen und rechtsextremistischen Sachverhalten. Ein besonderer Fokus liegt auf der Verfolgung strafrechtlich relevanter Seiten. Da viele Internetnutzer ihre Identität verschleiern bzw. Server oder Provider im Ausland nutzen, um sich den zumeist strengeren deutschen Rechtsvorschriften zu entziehen, baut KIAR seine Kontakte zu ausländischen und internationalen Partnern aus. Mittlerweile ist es möglich, dass Aufrufe zur Gewaltanwendung auch im internationalen Bereich gelöscht werden können. Schließlich soll KIAR perspektivisch gemeinsam mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und „jugendschutz.net“ an der Entwicklung von Bekämpfungsstrategien mitwirken. Turnusmäßig erscheint ein „KIAR-Info“ sowie anlassbezogen das „KIAR-Spezial“. Diese Berichte werden an die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern geleitet.

Es ist im Sinne eines phänomenübergreifenden Ansatzes beabsichtigt, KIAR auch auf den Links- und Ausländerextremismus bzw. -terrorismus sowie die Spionage und Proliferation auszudehnen.

1.2.5 Gesamtkonzeption zur Bekämpfung rechter Gewalt und Einrichtung einer Koordinierungsgruppe (KG) PMK-rechts

Auf Grundlage eines Beschlusses der IMK vom Dezember 2011 wurde eine Koordinierungsgruppe unter der Geschäftsführung des BfV und Beteiligung aller LKÄ, des BKA, der LfV sowie des GBA eingerichtet. Der Koordinierungsauftrag umfasst insbesondere strategische Aufgaben wie die Erarbeitung neuer und die Fortschreibung bestehender präventiver und repressiver Bekämpfungskonzepte.

Die KG PMK-rechts hat in der Folge eine Gesamtkonzeption zur Bekämpfung der PMK-rechts erstellt, die einen detaillierten Überblick zu den Maßnahmen der Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung rechtsextremistischer Tendenzen sowie der PMK-rechts vermittelt. Darüber hinaus wurde ein Bericht zu „Bestehenden und möglichen weiteren Zusammenarbeitsformen der Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung des Rechtsterrorismus“ erstellt, den die IMK in ihrer Konferenz am 6./7. Dezember 2012 zur Kenntnis genommen hat.

Die darin skizzierten Maßnahmen zur Optimierung der Zusammenarbeit wurden weitestgehend umgesetzt.

1.2.6 Rechtsextremistische Organisationsstrukturen mit Gewaltorientierung

Das BfV und die LfV haben ein gemeinsames Auswertungsprojekt initiiert, um rechtsextremistische Organisationsstrukturen mit Gewaltorientierung (wie z. B. Kameradschaften) besser bekämpfen zu können. In dem Projekt soll ein aktuelles Lagebild über die vorhandenen Strukturen der neonazistischen und gewaltbereiten subkulturell geprägten rechtsextremistischen Szene in der Bundesrepublik erstellt werden. Außerdem soll die Erkenntnislage über Organisationsstrukturen und das Personenpotential im Bereich des Neonazismus und gewaltbereiten subkulturell geprägten Rechtsextremismus verbessert werden. Dies soll die Prognosefähigkeit der Verfassungsschutzbehörden erhöhen und die Bund-Länder-Zusammenarbeit optimieren.

Die Datei „Bund-Länder-Auswerteprojekt rechtsextremistische Strukturen mit Gewaltorientierung“ ermöglicht schnelle und gezielte Recherchen zu allen gespeicherten Erkenntnissen über rechtsextremistische Strukturen mit Gewaltorientierung und unterstützt dadurch eine effektive Analyse.

1.2.7 Beobachtung und Verbot rechtsextremistischer Vereine

Ein wichtiges Mittel der präventiven Bekämpfung des Rechtsextremismus sind Vereinsverbote. Ein Verbot zerschlägt die vorhandene Vereinsstruktur, entzieht das Vermögen und stört damit nachhaltig die bisherige Operationsbasis des Vereins. Es hat zudem Signalwirkung für die gesamte Szene. Das Vereinsverbot gehört deshalb zu den wichtigsten Maßnahmen des BMI bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus.

Seit 1990 hat der Bundesminister des Innern zehn bundesweit agierende rechtsextremistische Vereine verboten. Zuletzt wurde mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 19. Dezember 2012 das mit Verfügung vom 30. August 2011 durch den Bundesminister des Innern ergangene Verbot der „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V.“ bestätigt. Dabei handelte es sich um eine neonazistische Hilfsorganisation, die durch psychische und materielle Unterstützung von rechtsextremen Häftlingen diese in ihrer politischen Einstellung bestärkte, um sie in der Neonaziszene zu halten und ihre Gewaltbereitschaft zu steigern.

1.3 Fortführung und Ausbau von Präventionsmaßnahmen

1.3.1 Aussteigerprogramme als Ansatz zur Deradikalisierung

Das BfV führt seit April 2001 ein Aussteigerprogramm für Rechtsextremisten, mit dem man insbesondere jugendliche Rechtsextremisten zum Ausstieg aus der Szene motivieren will. Das BfV berät Ausstiegswillige und begleitet ihren Ausstieg. Über das Aussteiger-Kontakttelefon haben sich seitdem rund 1.100 Personen gemeldet, über 100 Ausstiegswillige hat das BfV weitergehend betreut.

Von den Ausstiegswilligen, die das Programm bis zum individuellen Abschluss durchlaufen haben, ist bisher keiner rückfällig geworden und in die rechts-extremistische Szene zurückgekehrt.

1.3.2 Gesellschaftlicher Präventionsansatz

Primäres Ziel des staatlichen und zivil-gesellschaftlichen Engagements gegen Rechtsextremismus muss es sein, die Radikalisierung insbesondere von jungen Menschen durch wirkungsorientierte Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen zu verhindern. Vor diesem Hintergrund wird auf folgende Initiativen verwiesen:

- **Wanderausstellung „Die Braune Falle“ des BfV**

Das BfV hat seine im April 2004 erstmals präsentierte Ausstellung „Die Braune Falle“ im Jahr 2012 umfassend überarbeitet und aktualisiert. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt nun deutlicher auf der subkulturell geprägten Szene (u.a. Musik und Internet) und den Neonazismus am Beispiel der sogenannten „Autonomen Nationalisten“. Die Darstellung des gewaltbereiten Rechtsextremismus wurde um den Rechtsterrorismus und das Phänomen NSU erweitert.

Ziel der Ausstellung ist es, insbesondere Jugendliche über die Gefahren des Rechtsextremismus in ihrer Sprache zu sensibilisieren. Dazu erzählt der fiktive Aussteiger Mario S. seine Geschichte, die den roten Faden durch die Ausstellung bildet. Die Ausstellung wird durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BfV vor Ort begleitet (www.verfassungsschutz.de/oeffentlichkeitsarbeit/ausstellungen/ausstellung-die-braune-falle).

- **Bundeszentrale für politische Bildung (BpB)**

Die BpB engagiert sich dauerhaft mit verschiedenen Maßnahmen politischer Bildung insbesondere in der Extremismusprävention.

Die Angebote reichen von Publikationen und Online-Dossiers über die Projektförderung von präventiv wirkenden Modellvorhaben bis zu Handreichungen und Netzwerken für Multiplikatoren. Sie schließen die Arbeit mit durch den Rechtsextremismus gefährdeten Jugendlichen ebenso ein wie die Trägerförderung in diesem Themenschwerpunkt.

Die Tätigkeit der BpB zielt im Wesentlichen darauf ab, der Entstehung bzw. Verfestigung von rechtsextremen Einstellungen und Strukturen durch politische Bildungsarbeit entgegenzuwirken. Insbesondere setzt sie über die Vermittlung von Wissen erfolgreich daran an, extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Einstellungen und Parolen bereits im Vorfeld den „Nährboden“ zu entziehen und der Zivilgesellschaft konkrete Hilfestellung zu geben, um den „Werkzeugkasten“ für die argumentative Auseinandersetzung mit rechtsextremen Einstellungen zu erweitern.

Einer der Orte, an denen künftig noch stärker Bildungsarbeit gegen extremistische Einstellungen zu leisten ist, ist das Internet. Da das Netz für die Verbreitung rechtsextremer Einstellungen und den Aufbau entsprechender Strukturen von zunehmender Bedeutung ist, gilt es besonders in diesem Bereich mit wirksamer Aufklärung und attraktiven Bildungsangeboten dem entgegen zu wirken.

Zur Stärkung der Extremismusprävention durch die BpB werden im Bundeshaushalt in den nächsten Jahren zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt (siehe hierzu weitergehend auch Ziff. 1.6.2). Diese Mittel sollen der BpB ermöglichen, ihre Schwerpunkte im Bereich der präventiven Bildungsarbeit gegen Rechtsextremismus weiter zu entwickeln sowie die Arbeit der freien Träger in diesem Themenfeld zu stärken. Dementsprechend entwickelt die BpB unter anderem eine Social-Media-Strategie, die mit verschiedenen Komponenten im Internet gegen Rechtsextremismus wirken soll. Weitere aus den zusätzlichen Mitteln finanzierte Maßnahmen sind z.B. spezielle Qualifizierungen von Multiplikatoren in betroffenen Brennpunkten sowie besondere Angebote für bildungsferne Jugendliche.

- **Programm „Zusammenhalt durch Teilhabe“**

Mit dem Programm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ fördert das BMI seit 2010 Projekte für demokratische Teilhabe und gegen Extremismus in ländlichen und strukturschwachen Gebieten. Ziel des Programms ist es, bestehende Strukturen zu stärken und Engagierte vor Ort durch Qualifizierung und Vernetzungsangebote langfristig zu unterstützen.

Der Förderschwerpunkt des Bundesprogramms lag zunächst ausschließlich auf Ostdeutschland.

Grundlage der Förderung ist die Überzeugung, dass ein Engagement gegen Extremismus eine aktive, tolerante und verantwortungsbewusste Arbeit in den Institutionen vor Ort benötigt. Das Programm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ richtet sich daher insbesondere an Hauptamtliche und Ehrenamtliche in Vereinen und Verbänden. Die dort Engagierten können die gesellschaftlichen Abwehrkräfte gegen extremistische Tendenzen stärken, indem sie bezüglich Diskriminierung und demokratiefeindliche Tendenzen sensibilisieren und bürgerschaftliches Engagement in ihren Institutionen stärken. Folglich liegt ein Fokus darauf, Akteure der Vereins- und Verbandsarbeit darin zu qualifizieren, die eigenen institutionellen Strukturen demokratischer zu gestalten und mehr Möglichkeiten für verbandsinterne Beratung, Konfliktbearbeitung und Beteiligung zu schaffen. Konkret wird die Ausbildung von sogenannten „Demokratietrainern“ in Vereinen und Verbänden aus den Bereichen Sport, Feuerwehr, Wohlfahrt und Kirche finanziert. Diese unterstützen die Vereine vor Ort im Umgang mit antidemokratischen und rassistischen Verhaltensweisen. Bislang wurden rund 110 Demokratietrainer ausgebildet; in der aktuellen Förderphase sollen ca. 500 dazu kommen.

Außerdem werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Ehrenamtliche in Zivilgesellschaft und kommunalen Verwaltungen mit Qualifikationsangeboten dabei unterstützt, sich aktiv mit Fragestellungen aus ihrer Region auseinanderzusetzen und gemeinsam Lösungsansätze zu entwickeln.

Fachtagungen und regionale Vernetzungstreffen für alle Programmbeteiligten dienen dem fachlichen Austausch und der Bildung von sich selbsttragenden „Engagement-Netzwerken“ vor Ort.

Zur Fortsetzung des erfolgreichen Programms werden bis 2016 im Bundeshaushalt 24 Mio. Euro bereit gestellt (siehe hierzu auch Ziff. 1.6.2).

Dies ermöglicht die Ausweitung und Übertragung des Programms auch auf ausgewählte strukturschwache, ländliche Räume der alten Bundesländer und dortige Trägerstrukturen.

1.4 Sonderbeauftragter zur Aufklärung von Aktenvernichtungen im BfV

Am 3. Juli 2012 beauftragte der Bundesminister des Innern Herrn Ministerialdirigent Hans-Georg Engelke, als Sonderbeauftragter des BMI alle Sachverhalte im Zusammenhang mit der Vernichtung von Akten im BfV, und hier insbesondere die Vernichtung von Akten zu der Operation „Rennsteig“ am 11. November 2011, umfassend aufzuklären.

Der Sonderbeauftragte stellte dem Zweiten Untersuchungsausschuss seine ersten Erkenntnisse zum Sachverhalt bereits im Rahmen einer Beratungssitzung am 19. Juli 2012 vor. Die umfassenden Ergebnisse seiner Ermittlungen stellte der Sonderbeauftragte dem Zweiten Untersuchungsausschuss in einem 80 Seiten umfassenden Bericht mit der Einstufung VS-Geheim sowie einer offenen und einer Version mit der Einstufung VS-NfD zur Verfügung. Seine Ermittlungsergebnisse erläuterte er im Rahmen von drei Zeugeneinvernahmen am 18. Oktober und 26. Oktober 2012 sowie am 1. März 2013.

Im Ergebnis wurde auf Grundlage der weitgehend rekonstruierten Akteninhalte festgestellt, dass die vernichteten Dokumente nur marginale Bezüge zum NSU oder dessen Umfeld aufweisen und es somit bei der Vernichtung der Unterlagen nicht um die gezielte Vertuschung dieser Bezüge gegangen sein kann.

Der Sonderbeauftragte empfahl als Konsequenz aus seinen Ermittlungsergebnissen unter anderem die Schaffung eindeutiger sowohl gesetzlicher als auch interner Regelungen zur Aktenhaltung, -führung und -vernichtung im BfV sowie deren erleichterte Anwendungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Diese Empfehlung hat mit der Vorstellung der Pläne zur Binnenoptimierung im BfV im Februar 2013 nunmehr Eingang in die weiteren Reformprozesse gefunden.

1.5 Reform und Neuausrichtung Verfassungsschutz

Das BMI hat als Konsequenz der Vorgänge um den NSU sowie im weiteren Kontext einer Modernisierung des Verfassungsschutzes eine Reform eingeleitet, die sich an folgenden Schwerpunkten orientiert:

1. Interne Reform des BfV (Binnenreform),
2. Reform für den Verfassungsschutzverbund.

1.5.1 Binnenreform im BfV

Der Reformprozess wurde im September 2012 durch Einsetzung einer Projektgruppe mit insgesamt 14 Arbeitspaketen (Teilprojekten) gestartet. Diese umfassen nicht nur alle Abteilungen des BfV, sondern stehen auch im Einklang mit Vorhaben der Länder. Das trifft insbesondere auf die noch laufenden Arbeiten der IMK und ihrer Gremien zur Reform des Verfassungsschutzverbundes zu.

Bis zum Sommer 2013 sollen bereits weitreichende Veränderungen in allen Arbeitsbereichen des BfV vollzogen sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Geschwindigkeit nicht bei allen Arbeitspaketen gleich ist. Insbesondere bei solchen Arbeitspaketen, welche die Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund betreffen, ist der Umsetzungszeitpunkt noch von Entscheidungen der Länder abhängig. Bei anderen müssen zusätzliche Ressourcen noch durch die Parlamente bereitgestellt werden.

Ziel ist es, auf Basis der bisherigen Erkenntnisse der Aufarbeitung des NSU-Komplexes und der durch den Sonderbeauftragten untersuchten Vorgänge um die Aktenvernichtung sowohl die notwendigen Konsequenzen zu ziehen, als auch das BfV für seine Arbeit als Inlandsnachrichtendienst zukunftsfähig aufzustellen. Ebenso gilt es, verlorenes Vertrauen durch mehr Transparenz zurückzugewinnen.

Vor diesem Hintergrund umfasst die Binnenreform folgende Kernthemen:

- **Konzentration auf das Wesentliche/Priorisierung**

Angestrebt wird eine Verlagerung der Prioritäten auf gewaltorientierte Personen und Bestrebungen. Das bedeutet in der Konsequenz, dass auch der Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln abhängig von der Gewaltorientierung des jeweiligen Phänomens in abgestufter Form erfolgt. Die Aktivitäten nicht gewaltorientierter, gleichwohl verfassungsfeindlicher Strukturen und Zusammenschlüsse („Legalisten“), werden auch weiterhin beobachtet. Jedoch wird hier der Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln jeweils besonders zu prüfen sein.

- **Paradigmenwechsel in der Bearbeitung/Engere Verzahnung von Auswertung und Beschaffung**

Die geänderten Prioritäten bedingen eine zielorientiertere Zusammenarbeit von auswertenden und operativen Arbeitseinheiten des BfV. Ziel der Konzentration auf die Beobachtung der gewaltorientierten Bestrebungen und Personen ist eine verbesserte Informationsgewinnung und Informationsaufbereitung, die auch den Strafverfolgungsbehörden zu Gute kommen soll. Bei legalistischen Bestrebungen soll eine konkrete und zweckgerichtete Unterrichtung von Politik und Gesellschaft über die verfassungsfeindlichen Aktivitäten erfolgen.

- **Handlungssicherheit bei Daten- und Aktenpflege**

Die internen Vorschriften zur Verwaltung von Daten und Akten werden vereinheitlicht und in ihrer Anwendung erleichtert. Die Fortbildung und Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Datenschutzregelungen wird ausgebaut. Neu eingerichtet werden eine Service-Einheit zur Daten- und Aktenpflege und Multiplikatoren für Datenschutzbelange in allen Abteilungen, die durch den Datenschutzbeauftragten des BfV zusätzlich geschult werden. Ebenso soll eine „Querdenker-Gruppe“ eingerichtet werden, die Analyseeinheiten berät und wenn erforderlich Analysen auch hinterfragt.

- **Parlamentarische Kontrolle/Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit**

Vorgesehen ist eine intensivere und proaktive Unterrichtung verschiedener parlamentarischer Gremien durch das BfV. Dazu soll auch ein neu strukturiertes Berichtswesen beitragen.

Um eine stärkere Anbindung der Arbeit des BfV an die gesellschaftlichen Entwicklungen zu gewährleisten, soll ein Beirat eingerichtet werden.

Dem Anspruch der Öffentlichkeit auf mehr Transparenz wird durch den Ausbau der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Rechnung getragen.

- **Ausbau der Technik- und Cyberkompetenz des BfV**

Das BfV beabsichtigt, eigene Kompetenzen in den Feldern Cybergewinnung (die auch im Zusammenhang mit dem Rechtsextremismus eine bedeutende Rolle spielt), Cyberterrorismus, -sabotage und -spionage zukunftsfähig auszubauen.

Zur Gewährleistung der Cybersicherheit soll insbesondere die Kooperation mit anderen Sicherheitsbehörden verbessert sowie ein Konzept zur Zusammenarbeit mit der Wirtschaft erstellt werden. Zur Stärkung der Analysefähigkeit sollen verbesserte IT-gestützte Analysemittel zum Einsatz kommen.

- **Personalauswahl sowie Aus- und Fortbildungskonzeption**

Zur Steigerung der Führungs-, Methoden- und Fachkompetenz des Personals werden abhängig von der Laufbahn und Verwendung Anforderungsprofile im „Baukastensystem“ entwickelt, um die qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die passenden Funktionen zielgenau einsetzen zu können. Bezüglich der Aus- und Fortbildung werden Maßnahmen zur stärkeren Nutzung wissenschaftlicher und operativer Analysekompetenzen für die Auswertung erarbeitet.

1.5.2 Reform für den Verfassungsschutzverbund

Die IMK hat in der Sitzung am 6./7. Dezember 2012 in Rostock-Warnemünde Maßnahmen zur Reform des Verfassungsschutzes beschlossen. Diese beruhen sowohl auf Überlegungen der Länder als auch auf den Vorschlägen des

Bundesministers des Innern, die auf einer Sonder-IMK im August 2012 vorgestellt wurden.

Wichtigstes Ziel ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Verfassungsschutzbehörden durch eine umfassende gegenseitige Informationspflicht zu intensivieren und die Zentralstellenfunktion des BfV innerhalb des Verbundes zu stärken.

Zur möglichst schnellen Umsetzung dieses Kernanliegens ist – im Vorgriff auf eine spätere gesetzliche Regelung – eine am 31. Dezember 2012 in Kraft getretene Änderung in der Richtlinie über die Zusammenarbeit des BfV und der LfV vorgenommen worden. Diese enthält unter anderem folgende Punkte:

- Die Übermittlungspflichten der LfV an das BfV erstrecken sich künftig auf alle relevanten Informationen und nicht nur auf diejenigen, die die LfV für erforderlich halten. Außerdem erhält das BfV die Befugnis, künftig die Erkenntnisse in allen Phänomenbereichen des Verfassungsschutzes zentral auszuwerten.
- Das BfV unterrichtet ebenso die LfV unverzüglich über alle relevanten Informationen sowie die Ergebnisse seiner Auswertung.
- Neben die bestehende Befugnis des BfV zur Informationssammlung in einem Land – mit dessen Benehmen – tritt künftig eine Koordinierungskompetenz des BfV. Das BfV und die LfV werden künftig bei den Maßnahmen zur Beobachtung extremistischer Bestrebungen stärker arbeitsteilig und unter Koordinierung des BfV vorgehen.

Für den Einsatz von V-Leuten wurde die Erarbeitung zukünftig bundesweit einheitlicher Standards bzw. Leitlinien zur Anwerbung und Führung von V-Leuten (z.B. Standards zur Personenauswahl, ihrer Bezahlung und Erfolgskontrolle) beschlossen. Daneben wird eine zentrale V-Mann-Datei im BfV eingerichtet. Diese enthält keine Klarnamen, soll aber erstmals eine bundesweite Übersicht zu den eingesetzten V-Leuten ermöglichen.

Weiterhin haben die Innenminister und -senatoren im Rahmen der Sitzung der IMK am 6./7. Dezember 2012 zur Verbesserung der Auswertequalität sowie der

Auskunfts-fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden beschlossen, durch Gesetzes-änderungen die zukünftige Nutzung des Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS WN) als Volltextdatei in allen Phänomenbereichen und die Verlängerung der Speicherfristen auf 15 Jahre zu erreichen.

Die angestrebten Gesetzesänderungen müssen innerhalb der Bundesregierung abgestimmt werden.

1.5.3 Weiterführende Überlegungen des BMI

Zur Umsetzung und Flankierung der bereits eingeleiteten Reformmaßnahmen erarbeitet das BMI derzeit Vorschläge für eine entsprechende Änderung des BVerfSchG. Seine Überlegungen orientieren sich derzeit an den beschlossenen Maßnahmen der IMK, den oben genannten Vorschlägen des Bundesministers des Innern von August 2012 und den Ergebnissen der Binnenreform des BfV.

Auch die Empfehlungen des Zweiten Untersuchungsausschusses, der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus (BLKR) und der Regierungskommission zur Überprüfung der Sicherheitsgesetzgebung werden noch Eingang in diese Überlegungen finden.

Gegenstand der BMI-internen Überlegungen sind insbesondere folgende Themenkomplexe:

- Verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Verfassungsschutzbehörden sowie mit anderen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden,
- Stärkung der zentralen Informationserhebung und -auswertung zu gewaltgeneigten Bestrebungen durch das BfV,
- Speicherfristen für personenbezogene Daten und Regelungen zur Aktenvernichtung sowie
- die zukünftige parlamentarische Kontrolle des V-Leute-Einsatzes.

Etwaige aus diesen Überlegungen resultierende gesetzgeberische Änderungsvorschläge müssen sodann im Ressortkreis innerhalb der Bundesregierung abgestimmt werden.

1.6 Priorisierung der Bekämpfung der PMK-rechts im Bundeshaushalt

Die Bundesregierung hat nach dem Aufdecken der Terrorgruppe NSU Anfang November 2011 unmittelbar reagiert und zahlreiche Schritte zur Verbesserung sowohl im repressiven als auch im präventiven Bereich beschlossen. Soweit sich durch diese Schritte ein erhöhter Ressourcenbedarf ergeben hat, hat sich die Bundesregierung im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 2013 um eine Deckung dieses Bedarfs bemüht.

Der Haushaltsgesetzgeber hat diese Vorschläge im Bundeshaushalt 2013 aufgegriffen. Im Einzelplan 06 des BMI stehen daher im Jahr 2013 zusätzlich rund 25 Mio. Euro zur Stärkung der Bekämpfung des Rechtsextremismus zur Verfügung. Der geltende Finanzplan sieht auch für die Folgejahre zusätzliche Mittel i. H. v. rund 22 Mio. Euro in 2014 bzw. 18 Mio. Euro in 2015 und 2016 vor.

Mit den zusätzlichen Mitteln in 2013 i. H. v. 25 Mio. Euro stärkt das BMI nicht nur die Sicherheitsbehörden, sondern unterstützt mit einem großen Anteil auch gesellschaftliche Antworten auf die Bedrohung durch Rechtsextremismus.

1.6.1 Stärkung der Sicherheitsbehörden

Von diesen zusätzlichen 25 Mio. Euro im Jahr 2013 stehen BKA und BfV ca. 17 Mio. Euro für Maßnahmen im Sicherheitsbereich zur Verfügung. Neben den nachfolgend benannten Stellen erhält das BKA weitere 0,8 Mio. Euro Personalmittel. Für das BKA konnten insgesamt 46 zusätzliche Planstellen/Stellen für den Schwerpunkt "Bekämpfung Rechtsextremismus" ausgebracht werden.

Die Forderung für das BfV (91 Stellen für „Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus“) konnte im parlamentarischen Verfahren nicht umgesetzt werden, da ein bei der Aufstellung des Haushalts 2009 durch das Vertrauensgremium des Deutschen Bundestages ausgebrachter Haushaltsvermerk nicht gestrichen wurde. Dieser Haushaltsvermerk verhindert die Ausbringung zusätzlicher neuer Stellen für das BfV.

In den Finanzplanjahren stehen BKA und BfV zunächst 14 Mio. Euro (2014) und im Folgenden 10 Mio. Euro (2015 und 2016) zur Verfügung.

1.6.2 Stärkung gesellschaftlicher Aufgaben

- **Bundeszentrale für politische Bildung**

Die Bundeszentrale für politische Bildung erhält in 2013 und den Folgejahren jeweils zusätzlich 2 Mio. Euro für die politische Bildungsarbeit und Fördermaßnahmen im Bereich der Extremismusprävention (wie unter Ziff. 1.3.2 näher dargestellt).

- **Programm „Zusammenhalt durch Teilhabe“**

In der ersten Programmphase (2010-2013) wurden 102 Projekte unterstützt. Dafür standen 18 Millionen Euro an Fördermitteln zur Verfügung. Die Erfahrungen aus dem Programm und die Evaluation haben gezeigt, dass dieser Förderansatz erfolgreich und seine Fortsetzung sowie Ausdehnung auf weitere Regionen geboten ist (wie unter Ziff. 1.3.2 näher dargestellt).

Die neue Förderrunde des Bundesprogramms ist mit insgesamt 24 Mio. Euro (jeweils 6 Mio. Euro in den Jahren 2013 – 2016) ausgestattet worden.

2. Bundesministerium der Justiz (BMJ)

2.1 Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

2.1.1 Ermittlungsverfahren und Anklageerhebung

Nach einem Banküberfall am 4. November 2011 in Eisenach führten die örtlichen Ermittlungen zu einem brennenden Wohnmobil mit den Leichen der Bankräuber und einem explodierten Haus in Zwickau. Die dort in großer Zahl aufgefundenen Beweismittel offenbarten einen Zusammenhang mit einer Reihe von Kapitalverbrechen der Vergangenheit und führten zum Auffinden eines Bekennervideos der bis dahin unbekanntem Organisation „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU). Unverzüglich nach dem Offenbarwerden dieser übergreifenden Strukturen übernahm der GBA am 11. November 2011 im Hinblick auf die Ermordung von acht Personen türkischer und einer Person griechischer Herkunft in den Jahren 2000 bis 2006 sowie einer Polizistin im Jahr 2007 die Ermittlungen.

Aus allen Bereichen der Bundesanwaltschaft wurden – bis an die Grenzen des Vertretbaren – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abgestellt für die Mitwirkung an der Bearbeitung der NSU-bezogenen Ermittlungsverfahren.

Am Tage seiner Amtseinführung am 17. November 2011 erbat Herr Generalbundesanwalt Range erfolgreich von anwesenden Generalstaatsanwälten der Länder Zusagen, personelle Unterstützung – insbesondere durch Abordnung der bisher in den Ländern ermittelnden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – zu leisten.

Dank der Bündelung personeller Ressourcen und dem vorbildlichen Einsatz aller Beschäftigten der Bundesanwaltschaft konnten die Ermittlungen zügig vorangetrieben werden. Dazu gehörte auch die staatsanwaltliche Begleitung der „BAO Trio“ im BKA. In seinen Entscheidungen zur Fortdauer der Untersuchungshaft von Frau Zschäpe und Herrn Wohlleben hat der Bundesgerichtshof jeweils festgestellt, dass der Fortgang der Ermittlungen und sodann die Erhebung der Anklage mit dem Beschleunigungsgebot in Haftsachen im Einklang standen.

Die Bundesanwaltschaft hat am 8. November 2012 Anklage erhoben gegen das mutmaßliche Mitglied der terroristischen Vereinigung NSU Beate Zschäpe sowie

vier mutmaßliche Unterstützer und Gehilfen des NSU. Die Anklageschrift umfasst beinahe 500 Seiten, die Verfahrensakte besteht aus mehr als 1.400 Sachaktenordnern.

2.1.2 Interne Überprüfung von „ARP-Vorgängen“ beim Generalbundesanwalt

- **Evaluierungsgruppe ARP**

Um die bestmögliche Aufklärung der Taten und Tatzusammenhänge zu gewährleisten, aber auch um der Frage eventueller Versäumnisse in der Vergangenheit nachzugehen, wurde – beginnend am 20. November 2011 – eine Überprüfung sämtlicher seit dem Jahre 1995 geführter Prüfvorgänge (ARP) des GBA vorgenommen. Da der GBA – wie grundgesetzlich vorgegeben (siehe hierzu Art. 92, 96 GG) – nur für einen eng umgrenzten Deliktsbereich überhaupt strafverfolgungsbefugt ist, muss diese Ausnahmezuständigkeit in jedem Einzelfall von Gesetzes wegen eingehend geprüft werden. Die Prüfung erfolgt regelmäßig im Rahmen von ARP-Vorgängen. Je nach Ausgang dieser Prüfung mündet der ARP-Vorgang in ein Ermittlungsverfahren des GBA (BJs) oder in den Abschluss der ARP-Prüfung nach festgestellter Unzuständigkeit. In diesem Fall verbleibt es beim gesetzlichen Regelfall der Strafverfolgungskompetenz der jeweils örtlich zuständigen Landesstaatsanwaltschaften.

Mit der Auswertung der Prüfvorgänge befasste die Behördenleitung der Bundesanwaltschaft am 22. November 2011 eine Evaluierungsgruppe ARP bestehend aus vier Dezernenten. Der Evaluierungsgruppe waren zwei Geschäftsstellen zugeordnet. Sie hatte zur Aufgabe, die Prüfvorgänge der Jahre 1995 bis einschließlich 2011 dahingehend zu sichten, ob – soweit sie tatsächliche oder denkbare Bezüge zu bislang bekanntgewordenen mutmaßlichen Mitgliedern, Unterstützern oder Taten des NSU aufweisen – beim GBA in der Vergangenheit Fehler aufgetreten sein könnten, insbesondere ob die eigene Ermittlungszuständigkeit übersehen worden sein könnte. Gegenstand der Überprüfung waren sämtliche aus dem genannten Zeitraum in der Behörde noch vorhandenen etwa 8.000 ARP-Vorgänge aus allen Phänomenbereichen.

- **Ergebnis**

Der am 20. Dezember 2011 abgeschlossene Bericht der Evaluierungsgruppe ARP kommt zu dem Ergebnis, dass in keinem der letztlich relevanten 45 Prüfvorgänge seitens der staatsanwaltlichen Sachbearbeiter beim GBA eine Fehlbeurteilung der Zuständigkeitsfrage erkennbar geworden ist.

Die Evaluierung der Vorgänge ergab zudem, dass bei den letztlich relevanten Prüfvorgängen nur in drei Fällen eine Vorlage beim GBA durch die zuständige Landesstaatsanwaltschaft nach Nr. 202 Abs. 1 und 2 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) erfolgt war. Der GBA war in der überwiegenden Anzahl der Fälle eigeninitiativ oder aufgrund von polizeilichen Mitteilungen in die Prüfung seiner Zuständigkeit eingetreten.

- **Optimierungsüberlegungen**

Die Sichtung durch die Evaluierungsgruppe ARP hat – unbeschadet der Fehlerfreiheit im Einzelnen – ergeben, dass die Führung der ARP-Vorgänge beim GBA insgesamt noch weiter verbessert werden kann. So bietet das Register nur eingeschränkte Recherchemöglichkeiten, insbesondere was etwa die Suche nach bestimmten Namen oder Stichwortzusammenhängen anbelangt. Sobald ein Prüfvorgang weggelegt ist, fällt es daher schwer, etwa anlässlich eines neuen Prüfvorganges einen systematischen Abgleich mit bereits vorhandenen Prüfvorgängen durchzuführen.

Zur Erarbeitung eines Modells für die Digitalisierung von Prüfvorgängen hat der GBA eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Durch die Einrichtung einer entsprechenden Datenbank könnte eine erhebliche Verbesserung bei den Recherchemöglichkeiten – und damit dem frühzeitigen Herstellen von Sachzusammenhängen – erreicht werden. Derzeit bedürfen noch Fragen der technischen Umsetzung sowie des Daten- und Geheimschutzes der weiteren Klärung.

2.1.3 Externe Begutachtung durch die ehemalige Vorsitzende des zweiten Strafsenats des BGH Prof. Dr. Rissing-van Saan

- **Überprüfungsauftrag**

Zur Absicherung der internen Aufsicht und mit Blick auf den Auftrag des Zweiten Untersuchungsausschusses hat der GBA der ehemaligen Vorsitzenden des 2. Strafsenats des Bundesgerichtshofs (BGH), Frau Prof. Dr. Rissing-van Saan, den Auftrag erteilt, den Bericht der Evaluierungsgruppe ARP auf Plausibilität und Schlüssigkeit der Methode des Vorgehens zu überprüfen und eine Bewertung des Ergebnisses im Hinblick darauf vorzunehmen, ob der rechtliche Rahmen bei der Beurteilung der Zuständigkeit des GBA eingehalten wurde.

- **Ergebnis**

In ihrem Gutachten vom 28. Februar 2012 kommt Frau Prof. Dr. Rissing-van Saan zu dem Ergebnis, dass die auf den

„- begrenzten - tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten beruhenden Prüfvorgänge der Straftaten des NSU und sonstigen Vorkommnissen ... keinen Anhalt dafür ergeben, dass Ansätze für eine Ermittlungszuständigkeit des Generalbundesanwalts übersehen oder vorhandene Tatsachen rechtlich unzutreffend eingeschätzt worden wären.“

- **Vorschlag der gesetzlichen Verankerung einer Zuständigkeitsermittlungskompetenz beim Generalbundesanwalt**

Weiter heißt es in dem Gutachten:

„Es fällt jedoch bei Durchsicht der Prüfvorgänge auf, dass generell auf Länderebene Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden von den Mitteilungs- und Übersendungspflichten, die sich aus Nr. 202 RiStBV ergeben, nur in sehr eingeschränktem Maße Gebrauch machen. Die überwiegende Anzahl der ARP-Vorgänge wurde von dem Dezernenten der Bundesanwaltschaft aufgrund von Presseberichten oder allgemeinen polizeilichen Meldungen in eigener Initiative angelegt und fortgeführt. Hierauf hat bereits der Evaluierungsbericht zu Recht

hingewiesen. Zu erwägen wäre deshalb, ob es nicht für eine effektive Aufklärung einer im Einzelfall möglichen Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts sinnvoll oder sogar geboten ist, eine solche (Vor-)Ermittlungskompetenz zur Prüfung seiner Zuständigkeit gesetzlich zu verankern.“

2.1.4 Verbesserung der praktischen Sachbearbeitung bei Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts im Terrorismusbereich

- **Einsetzung einer Koordinierungsgruppe TE**

Unmittelbar nach Einleitung des NSU-Ermittlungsverfahrens durch den GBA am 11. November 2011 wurde zur Sicherstellung der umfangreichen Sachleitungs- und Kommunikationserfordernisse eine aus drei Bundesanwälten und einem Oberstaatsanwalt beim BGH bestehende „Koordinierungsgruppe“ eingerichtet. Ihr oblag es, für eine Bündelung der Informationen, eine stetige Abstimmung und Koordinierung der jeweils erforderlichen nächsten Ermittlungsschritte zwischen den beteiligten Referaten sowie der Abteilungsleitung, aber auch für eine geordnete Übernahme der zum Teil langjährig bei verschiedenen Landesstaatsanwaltschaften geführten umfangreichen Altverfahren zu sorgen. Zugleich wurden die elektronischen Kommunikationswege in das für Großlagen beim GBA eingerichtete Lagezentrum verbessert. Der reibungslose Ablauf der komplexen Ermittlungen in Sachen NSU darf als Erfolg dieser neuen, referatsübergreifenden Ermittlungsleitung auf Seiten des GBA bewertet werden.

In zukünftigen terroristischen Großlagen wird der GBA daher das Modell der mit dem Lagezentrum und der Abteilungsleitung vernetzten Koordinierungsgruppe fortführen.

- **Fahndungsakten als Sachaktenbestandteil**

Anlässlich der im Gutachten der sogenannten Schäfer-Kommission zum Verhalten der Behörden des Freistaats Thüringen bei der Verfolgung des „Zwickauer Trios“ vom 14. Mai 2012 niedergelegten Ausführungen zur Frage der Sachaktenfähigkeit von Zielfahndungsakten (dort Bl. 236-238) wurde für die Abteilung Terrorismus im Oktober 2012 nach eingehenden Beratungen folgendes Vorgehen festgelegt:

Der GBA wird künftig dafür Sorge tragen, dass über die zur Antragstellung – etwa für TKÜ-Maßnahmen – erforderlichen Unterlagen hinaus regelmäßige Sachstandsberichte zum Stand der Fahndungsmaßnahmen (3-monatlich) sowie Dokumentationen jeglicher besonderer Fahndungsaktivitäten zu den Sachakten gelangen. Er wird ferner darauf hinwirken, dass solche Vorgänge, die allein die Polizeitaktik im engeren Sinne betreffen oder unmittelbare Rückschlüsse auf diese zulassen, gesondert geführt werden und gegebenenfalls über VS-Einstufungen oder Sperrungen nach § 96 StPO den erforderlichen Schutz vor öffentlicher Preisgabe erfahren.

- **Einrichtung eines Ansprechpartnersystems Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus**

Zur Verbesserung des justiziellen Informationsaustausches zwischen dem GBA und den für den Staatsschutz zuständigen Staatsanwaltschaften der Länder im Phänomenbereich „Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus“ hat der GBA bei der jüngsten gemeinsamen Tagung mit den Generalstaatsanwälten der Länder die Einrichtung eines Ansprechpartnersystems initiiert. Dadurch soll der Informationsfluss zwischen der Bundesjustiz und der Länderjustiz insbesondere in Verfahren mit länderübergreifenden Sachverhalten sowie in Verfahren, die Zusammenhänge mit rechtsextremistischen Netzwerken, Gruppierungen und Bewegungen erkennen lassen, optimiert werden. Die zur Umsetzung dieser Maßnahme eingesetzte Arbeitsgruppe (bestehend aus dem GBA und fünf Generalstaatsanwälten) hat in ihrer ersten Sitzung zunächst beschlossen, die im GETZ/GAR und im Bereich KIAR anfallenden Informationen und Protokolle durch den GBA vorerst an die Ansprechpartner der in obiger Arbeitsgruppe vertretenen Generalstaatsanwaltschaften zu übermitteln. Diese Abläufe sollen zeitnah evaluiert werden mit dem Ziel, Ansprechpartner in allen Ländern in den Informationsverbund einzubeziehen.

- **Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften der Länder**

Die Problematik der bisherigen Vorlagepraxis durch Länderstaatsanwaltschaften beim GBA in Fällen rechtsextremistischer Straftaten wurde mit den Generalstaatsanwälten der Länder sowohl bei der gemeinsamen Frühjahrstagung als

auch bei der Herbsttagung des Jahres 2012 eingehend besprochen. Sie war ferner auf Initiative des GBA Gegenstand der Beratungen der gemeinsamen Projektgruppe „Zusammenarbeit von Polizei und Justiz auf dem Gebiet der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus“. Die konsequente Beachtung von Nr. 202 RiStBV wurde in diesem Zusammenhang zugesagt. Danach übersendet der Staatsanwalt Vorgänge, aus denen sich der Verdacht einer zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gehörenden Straftat ergibt, unverzüglich dem Generalbundesanwalt, der in diesen Strafsachen die Ermittlungen führt (§ 142a GVG).

- **Zusammenarbeit mit anderen Stellen**

Vertreter des GBA nehmen regelmäßig an zwei Tagen pro Woche an den gemeinsamen Lagebesprechungen des GAR beim BKA in Meckenheim und im BfV in Köln teil. Anlassbezogen erfolgt darüber hinaus eine Teilnahme an einzelnen Arbeitsgruppen. Dadurch können überregionale Aktivitäten von einzelnen Tätern oder Tätergruppierungen unter Beachtung des Trennungsgebots zeitnah zusammengefügt und ein Gesamtbild erstellt werden. Die Teilnahme an den Sitzungen der AG „Operativer Informationsaustausch“ ermöglicht eine koordinierte und behördenübergreifende Abstimmung der betroffenen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder insbesondere bei bereits eingeleiteten Ermittlungsverfahren, aber auch im Rahmen der sogenannten ARP-Vorgänge.

Der dargestellte Informationsaustausch hat beim GBA zur Einleitung zahlreicher ARP-Vorgänge mit dem Ziel der Überprüfung eines Anfangsverdachts nach § 129a StGB sowie von drei Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a Abs. 1 StGB geführt.

- **Personalwirtschaftliche Maßnahmen**

Nach Übernahme der Ermittlungen zur Straftatenserie des NSU durch den GBA im November 2011 sind beim Kapitel 07 04 für den Haushalt 2013 insgesamt sechs neue Planstellen (3 R 3, 2 R 2, 1 A 9m) eingeworben worden.

Der zusätzliche Personalbedarf des GBA resultiert insbesondere aus dem Umfang der in die Ermittlungen einzubeziehenden Taten, der besonderen Beweis- und Spurenlage im Einzelfall, der Gesamtverantwortung der Staatsanwaltschaft für das Ermittlungsverfahren sowie dem nachhaltigen Interesse der Medien und der Politik an einer raschen Aufklärung.

Die Besetzung dieser Planstellen ist noch nicht abgeschlossen.

2.2 Das Bundesamt für Justiz

2.2.1 Unterstützung der Ombudsfrau Prof. Barbara John

Die Ombudsfrau der Bundesregierung für die Opfer und Opferangehörigen der Zwickauer Terrorzelle, Frau Prof. Barbara John, ist als eine zentrale Anlaufstelle für die Belange der Betroffenen tätig. Das Bundesamt für Justiz (BfJ) unterstützt die Arbeit von Frau Prof. John durch Übernahme der Personalausgaben für einen Mitarbeiter.

2.2.2 Härteleistungen

Sofort nach Aufdeckung des NSU hat sich das BMJ die Leistung von Soforthilfen für die Opfer und ihre Angehörigen zum Ziel gesetzt und das BfJ beauftragt, rasch und unbürokratisch so genannte „Härteleistungen“ auszus zahlen.

Die Härteleistungen werden nach Billigkeitsgesichtspunkten bemessen und in Form einmaliger Geldzahlungen erbracht. Die Möglichkeit der Gewährung von Härteleistungen wurde bereits mit dem Bundeshaushalt 2001 erstmals etatisiert und ist Teil der von der Bundesregierung verfolgten Politik der Ächtung und Verhinderung rechtsextremistischer Übergriffe. Leistungen werden gewährt an Personen, die durch extremistische Übergriffe oder terroristische Gewalttaten an ihrem Körper oder in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt worden sind. Das BfJ hat inzwischen einzelfallbezogene Zahlungen je nach Grad der erlittenen Verletzung und Betroffenheit geleistet. Insgesamt haben die Opfer und ihre Angehörigen rund 1 Mio. Euro erhalten. Zudem hält das BfJ engen Kontakt zu vielen Opfern und Beratungsstellen.

2.2.3 Informationsveranstaltung „Härteleistungen“

Damit Betroffene in großer Zahl von der Möglichkeit der Härteleistungen als Soforthilfe für Opfer extremistischer Übergriffe Kenntnis erhalten können, hat das BMJ zusammen mit dem BfJ am 14. Juni 2012 eine Informationsveranstaltung für potenzielle Multiplikatoren durchgeführt. Teilgenommen haben Opferverbände, die türkische Botschaft, der Zentralrat der Muslime, Landesjustizverwaltungen, Polizeibehörden und der Deutsche Anwaltverein. Frau Prof. John gab einen Überblick über den Stand ihrer Arbeit als Ombudsfrau für die Opfer und Opferangehörigen.

2.3 Sonstige Maßnahmen

2.3.1 Kriminalprävention

Die Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus in seinen verschiedenen Erscheinungsformen ist Aufgabe der Kriminalprävention. Im Rahmen der Präventionsarbeit ist es besonders wichtig, gerade junge Menschen dazu zu bringen, sich mit rechtsextremistischem Kultur- und Gedankengut kritisch auseinanderzusetzen. Das BMJ hatte deshalb im Jahr 2012 einen Schülerwettbewerb durchgeführt, der Ideen gegen Rechtsextremismus gefördert und ausgezeichnet hat. Im Rahmen des BMJ-Wettbewerbs wurden jeweils die besten Ideen, Konzepte und Aktionen gegen Rechtsextremismus von Schülerinnen und Schülern im Alter zwischen 14 und 20 Jahren prämiert. Insgesamt sind über 300 Beiträge von ca. 4.000 Schülerinnen und Schülern eingegangen.

Die Wettbewerbsbeiträge sind unter www.gerechte-sache.de veröffentlicht.

2.3.2 Projektförderung

Darüber hinaus fördert das BMJ verschiedene Projekte zivilgesellschaftlicher Initiativen, die das Ziel haben, präventiv gegen Rechtsextremismus vorzugehen. Dazu gehören:

- „Gesicht zeigen! Störungsmelder on tour“. Das Projekt richtet sich gezielt an Schulen, die Probleme mit Rechtsextremismus haben oder gezielt darüber

aufklären wollen und wendet sich an Schülerinnen und Schüler im Alter zwischen 14 und 18 Jahren aller Schulformen im gesamten Bundesgebiet.

- Förderung der Amadeu Antonio Stiftung im Jahr 2011 für die Erarbeitung einer Broschüre zu dem Thema „Zwischen Propaganda und Mimikry – Neonazi-Strategien in sozialen Netzwerken“.
- Zudem hat die Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention, die vom BMJ sowie dem BMI gefördert wird, im Oktober 2012 im BMJ ein Symposium „Gemeinsam gegen Rechtsextremismus – der Beitrag der Wirtschaft“ durchgeführt. Daran haben Unternehmen, Unternehmensverbände, Initiativen gegen Rechtsextremismus, Gewerkschaften sowie Vertreter aus Politik und Verwaltung teilgenommen.
- Bundesministerin Leutheusser-Schnarrenberger hat bereits im Februar 2013 entschieden, der Aussteigerinitiative „EXIT-Deutschland“ Fördermittel im Umfang von 30.000 Euro zur Verfügung zu stellen. Das geförderte Projekt wird der Frage nachgehen, wie Weisungen und Auflagen in Strafverfahren gegen rechtsradikale Jugendliche, Heranwachsende und Jungerwachsene genutzt werden können, um die Betroffenen zu deradikalisieren und so von erneuten – einschlägigen – Straftaten abzuhalten.

3. Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)

3.1 Vorbemerkung

Der MAD ist an den oben bereits dargestellten Initiativen des BMI (GAR, GETZ und RED) beteiligt. Eine gesonderte Darstellung dieser Punkte erübrigt sich deswegen in diesem Teil des Berichts. Ferner soll geprüft werden, ob und gegebenenfalls wie der MAD an einem Gesamtüberblick über den Einsatz von menschlichen Quellen beteiligt werden kann, den der Verfassungsschutzverbund durch eine gesonderte Datei („V-Mann-Datei“) realisieren will.

In den Sitzungen des Zweiten Untersuchungsausschusses, in denen Zeugen aus dem Geschäftsbereich des BMVg vernommen wurden, sind folgende Themenkomplexe als verbesserungswürdig herausgearbeitet worden:

- Unzureichende oder verspätete Übermittlung von durch den MAD erhobenen Erkenntnissen an die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden;
- Wie stellt der MAD sicher, dass keine rechtsextremen Soldaten V-Leute des MAD werden können? Prüfung des Verhältnisses von Aufwand und Nutzen beim Einsatz von V-Leuten;
- Bedarf es eines Qualitätssicherungssystems zwischen MAD und dem zivilen Verfassungsschutz – Stichwort: Rückkopplung in Richtung MAD?
- Verbesserung des Informationsflusses zwischen MAD und Truppe in beiden Richtungen – Stichwort: Wie erfährt der MAD davon, was in der Personalführung mit den von ihm dorthin übermittelten Erkenntnissen geschieht?
- Trotz inhaltlich guter Arbeit ist nicht hinreichend sichergestellt, dass die vom MAD zutage geförderten Erkenntnisse möglichst schnell Wirkung entfalten – Stichwort: Extremisten vom Wehrdienst fernhalten.

Im Folgenden sollen zunächst die unmittelbar den MAD betreffenden Aspekte beleuchtet werden. Sodann werden die Punkte erläutert, denen sich das Ressort bezüglich des Umgangs mit den vom MAD gewonnenen Erkenntnissen aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus angenommen hat. Danach werden die Maßnahmen dargestellt, die im Geschäftsbereich des BMVg darüber hinaus unternommen werden, um das Bewusstsein der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

hinsichtlich rechtsextremistischer Bestrebungen zu schärfen. Schließlich werden weiterführende Überlegungen angestellt und der sich daraus ergebende Rechtsänderungsbedarf aufgezeigt.

3.2 Im Bereich MAD ergriffene Maßnahmen und angestellte Überlegungen

Der MAD hat im Lauf des vergangenen Jahres eine Bestandsaufnahme unter der Überschrift „lessons learned“ durchgeführt, die zusammengefasst zu dem Ergebnis geführt hat, dass eine Justierung des Selbstverständnisses des Dienstes erforderlich ist. Diese Erkenntnis wird nun umgesetzt.

3.2.1 Erhöhung der Transparenz der Arbeit des MAD

Erste konkrete Ausflüsse dieses geänderten Bewusstseins liegen in der Öffnung des bisher sehr abgeschottet arbeitenden Dienstes nach außen, sichtbar geworden durch die Einrichtung einer Organisationseinheit für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Diese Aufgabe ist durch den MAD bis in die jüngste Vergangenheit nicht wahrgenommen worden. Grundlage dieser Zurückhaltung bildete eine Grundsatzweisung von 2004, in der die Einbettung der Wahrnehmung der Aufgaben des MAD in den Geschäftsbereich des BMVg formuliert wird.

Das öffentliche Berichtswesen des MAD hat sich demnach auf die Bundeswehr und den weiteren Geschäftsbereich des BMVg beschränkt. Die im Rahmen der Arbeit des Zweiten Untersuchungsausschusses geäußerte Kritik hat dagegen ein deutliches Interesse der Öffentlichkeit an der Arbeit des MAD offenkundig gemacht und somit den Bedarf aufgezeigt, die Arbeit des Dienstes aktiv transparent zu machen. In der Konsequenz hat der Präsident des MAD mit ausdrücklicher Unterstützung durch das BMVg einen Paradigmenwechsel in Bezug auf die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eingeleitet.

3.2.2 Schärfung des Bewusstseins für eine frühzeitige Übermittlung von Erkenntnissen an die Strafverfolgungsbehörden

Im Rahmen der derzeit laufenden Neuausrichtung des MAD wurde eine Organisationseinheit „Weiterentwicklung“ geschaffen, die – neben konkreten organisatorischen Vorschlägen – insbesondere zur Schärfung des Bewusstseins innerhalb des MAD beitragen soll. Zwar bewerteten die Mitglieder der Bund-Länder-Kommission in ihrer Anhörung am 13. Dezember 2012 die Tätigkeit des MAD als „ausgesprochen sorgfältig“ und stellten heraus, dass keine andere Verfassungsschutzbehörde ihre Übermittlungspflichten so intensiv wahrgenommen hat. Gleichwohl ist zukünftig sicherzustellen, dass der Dienst als Teil der Sicherheitsarchitektur der Bundesrepublik Deutschland stets seiner Verpflichtung nachkommt, seine Erkenntnisse zu gegebener Zeit und in geeigneter Form auch an die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden zu übermitteln.

Diese gesetzliche Vorgabe in § 11 Abs. 2 MAD-Gesetz (MADG) in Verbindung mit § 20 BVerfSchG verpflichtet den MAD bereits jetzt, ihm bekanntgewordene Informationen unter den dort genannten Voraussetzungen an die Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln. In der Vergangenheit sind die Tatbestandsvoraussetzungen für eine solche Übermittlung allerdings häufig so eng ausgelegt worden, dass Übermittlungen nicht in dem Maße erfolgt sind, wie dies möglich – und vielfach wohl auch erforderlich – gewesen wäre.

3.2.3 Einsatz von V-Leuten

Hierzu wurden die untergesetzliche Vorschriftenlage und der Ausbildungsstand der MAD-Mitarbeiter überprüft.

Die interne Weisungslage vom 5. Juni 2008 enthält strenge Anforderungen an mögliche Quellen des MAD im Bereich der Extremismusabwehr. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzen diese Vorgaben bei der Forschung und Werbung möglicher V-Leute und der damit verbundenen Informationserhebung sehr sorgfältig um. Gleichwohl wird diese Weisung im BMVg einer weiteren Überprüfung insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt des Aufwand-Nutzen-Verhältnisses unterzogen. Auch wird der MAD die Optimierung der Weisungslage

und des Ausbildungsstandes seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter vorantreiben.

3.2.4 Verbesserung des Informationsaustausches zwischen dem MAD und den zivilen Verfassungsschutzbehörden

Gegenüber den Zeugen aus dem Geschäftsbereich des BMVg ist in ihrer Vernehmung durch den Zweiten Untersuchungsausschuss angeregt worden, den Informationsfluss zwischen den zivilen Verfassungsschutzbehörden und dem MAD zu verbessern. Auf welche Weise diese Anregung umgesetzt werden kann, wird das BMVg innerhalb der Bundesregierung mit den betroffenen Ressorts auf Fachebene erörtern.

Im Übrigen wird § 3 MADG, welcher die Zusammenarbeit des MAD mit den Verfassungsschutzbehörden regelt, intensiv gelebt.

3.3 Im übrigen Geschäftsbereich des BMVg getroffene Maßnahmen und derzeitige Überlegungen

Im übrigen Geschäftsbereich des BMVg sind ebenfalls erste Konsequenzen aus den im Rahmen der Ausschussarbeit erkannten Defiziten gezogen worden:

3.3.1 Überprüfung der Weisungslage zum Umgang mit den vom MAD gewonnenen Erkenntnissen

In den Vernehmungen der Zeugen aus dem Geschäftsbereich des BMVg wurde die Bedeutung der Frage erkannt, wie die vom MAD zu einzelnen Personen gewonnenen Erkenntnisse über rechtsextremistische Bestrebungen frühzeitig und umfassend sowohl truppendienstlich als auch in den personalbearbeitenden Stellen für Soldaten, Beamten und Arbeitnehmer zur Wirkung gebracht werden können.

Operative Ermittlungen des MAD zur Prüfung möglicher extremistischer Bestrebungen einer Person gegen die Bundeswehr erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des MADG. Dienstrechtliche Befugnisse hat der MAD nicht.

Schriftliche Unterrichtungen über die vom MAD gewonnenen Erkenntnisse an die jeweils zuständigen Disziplinarvorgesetzten erfolgen gemäß einer internen

Weisung vom 28. Oktober 1997. Diese wurde durch eine weitere Weisung vom 24. November 2010 dahin gehend ergänzt, dass die Unterrichtung der Disziplinarvorgesetzten schriftlich und so früh wie möglich zu erfolgen hat.

Durch weitere interne Erlasse vom 21. Dezember 1998 wurden die Möglichkeiten zum Vorgehen gegen Extremisten und Verdachtspersonen in der Bundeswehr für Maßnahmen der Personalführung dargestellt und Prüfungspflichten im bisherigen Umgang mit Datenübermittlungen des MAD verdeutlicht.

Diese Weisungslage wird an die neue Struktur der Bundeswehr angepasst.

3.3.2 Erarbeitung eines Konzepts mit dem Ziel, dass Extremisten nicht als Freiwillige zur Bundeswehr kommen

- **Verhinderung des Zugangs zu den Streitkräften**

Nach der Aussetzung der verpflichtenden Einberufung zum Grundwehrdienst ist entscheidend, dass nun – meist länger dienende – Bewerberinnen und Bewerber mit rechtsextremistischem Hintergrund erst gar keinen Zugang zu den Streitkräften erhalten. Die Prävention muss entsprechend gestärkt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen einer Bewerberin/eines Bewerbers so früh wie möglich bereits im Verfahren erkannt werden, damit entsprechende Bewerber gar nicht erst in ein Dienstverhältnis übernommen werden.

Um mögliche Beziehungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu verfassungsfeindlichen Organisationen zu identifizieren und gegebenenfalls und (unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit) zu bewerten, wurden im Geschäftsbereich des BMVg mit dem sogenannten „Zusatzfragebogen zum Bewerbungsbogen für den freiwilligen Dienst in der Bundeswehr“ und der „Erklärung über Mitgliedschaft oder Verbindung zu bestimmten politischen Parteien und Organisationen sowie zu bestimmten Institutionen“ bislang zwei verschiedene Fragebögen verwendet. Diese sind nun zu einem Dokument zusammengeführt und dabei aktualisiert worden. Ziel dieser Aktualisierung ist im Wesentlichen, der Bundeswehr unter Beachtung der rechtlichen Rahmen-

bedingungen schon im Bewerberstadium eine sogenannte Verfassungstreueprüfung zu ermöglichen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Verfassungstreueprüfung rechtliche Grenzen gezogen sind. Eine anlasslose, pauschale Prüfung von Bewerberinnen und Bewerbern durch eine entsprechende Anfrage bei den Verfassungsschutzbehörden verträgt sich nicht mit den Grundsätzen der Bundesregierung vom 17. Januar 1979, die auf dem grundlegenden Beschluss des BVerfG vom 22. Mai 1975 – 2 BvL 13/73 beruhen. Aus dieser Entscheidung geht hervor, dass für Anfragen an die Verfassungsschutzbehörden der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt und Anfragen nicht routinemäßig erfolgen dürfen, die Prüfung einzel-fallbezogen sein muss und danach Anfragen nur dann erfolgen dürfen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte darauf hindeuten, dass der Betroffene insofern die Voraussetzungen für die Einstellung oder Übernahme in den öffentlichen Dienst nicht erfüllt.

Auch die Zweckbindung der §§ 18 Abs. 3 und 19 Abs. 1 BVerfSchG schließen eine verdachtsunabhängige Erhebung, Übermittlung und Nutzung sensibler Bewerberdaten zu Einstellungszwecken nicht ein.

Soweit eine Bewerberin oder ein Bewerber allerdings selbst Zweifel bezüglich der richtigen Beantwortung von Fragen im Fragebogen hat, kann er um ein Gespräch mit dem MAD bitten.

Der MAD besitzt für Bewerber allerdings noch keine gesetzliche Zuständigkeit. Nach § 1 MADG wird der MAD erst mit Dienstantritt und auch nur dann zuständig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für (rechts-)extremistische Bestrebungen vorliegen. Dem steht aber nicht entgegen, dass der MAD im Bewerbungsverfahren auf Veranlassung der Bewerberin oder des Bewerbers ein freiwilliges (Erläuterungs-) Gespräch mit diesen führt.

Zur Überprüfung der „Selbsteinschätzung“ der Bewerberin oder des Bewerbers beim Ausfüllen des Fragebogens bei anderen Behörden bedarf es einer Rechtsgrundlage. Diese ist derzeit nicht vorhanden. Weitere Einzelheiten sind in den weiterführenden Überlegungen unter Ziffer 3.4 dargestellt.

- **Anpassung der Dienstanweisung zum Vorgehen gegen Extremisten**

Aufgrund der Aussetzung der verpflichtenden Einberufung zum Grundwehrdienst und vor dem Hintergrund der Neuausrichtung der Bundeswehr, werden die o. a. Hinweise für das Vorgehen gegen Extremisten vom 21. Dezember 1998 im Sinne der Regelungen des „Dresdner Erlasses“ zurzeit angepasst.

3.3.3 Schärfung des Bewusstseins für Erscheinungsformen des politischen Extremismus in der Truppe

Informationen und Erkenntnisse mit Extremismusbezug fordern das entschiedene Handeln auf allen Ebenen innerhalb der Bundeswehr. Die hierzu erforderliche Sensibilisierung für die Erscheinungsformen des Extremismus und den Umgang mit Extremismus (inklusive Rechtsextremismus), Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt, ist in den Streitkräften integraler Bestandteil der Führerausbildung und Führerweiterbildung aller Laufbahngruppen. Sie ist Pflichtthema in der politischen Bildung aller Soldatinnen und Soldaten, inklusive Reservistinnen und Reservisten. Sie ist auch in anderen Ausbildungsgebieten der „Inneren Führung“ enthalten, z. B. in den Themen Recht, Menschenführung und Interkulturelle Kompetenz.

Darüber hinaus hat das BMVg den Maßnahmenkatalog „Pro Demokratie“ im Oktober 2012 überarbeitet, der präventiv auf Angehörige der Streitkräfte in der Absicht zielt, deren Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung zu fördern. Dieser Maßnahmenkatalog verfolgt konkret nachstehende Ziele:

- Erkannte Gewalttäter und Funktionäre extremistischer Organisationen von den Streitkräften fernzuhalten,
- Mitläufer oder für Extremismus anfällige Soldatinnen und Soldaten durch Aufklärung, Erziehung und Disziplinarmaßnahmen vom falschen Weg abzuhalten oder auf den richtigen Weg zurückzuführen,
- die Vorgesetzten mit dem Problem „Extremismus“ vertraut zu machen,
- die Vorgesetzten zu befähigen, in der Menschenführung und Dienstaufsicht mit diesem Problem richtig umzugehen und

- alle Soldatinnen und Soldaten aufzuklären und durch politische Bildung, Ausbildung und rechtliche Unterweisung im rechtsstaatlichen Bewusstsein zu festigen.

Der Katalog fasst alle präventiven und reaktiven Einzelmaßnahmen gegen Extremismus in den Streitkräften koordinierend zusammen und beinhaltet Maßnahmen für die Zeit vor und während des Wehrdienstes, bezieht aber auch die Zeit nach dem Wehrdienst ein.

Daneben hält das „Zentrum Innere Führung“ für die Truppe eine Vielzahl von Angeboten bereit, um die Aufbereitung der Themen „Umgang mit Rechtsextremismus“ und „Nationalismus, Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt“ im Rahmen der Politischen Bildung zu unterstützen.

Eine Verdichtung der Dienstaufsicht und fachliche Unterstützung der Disziplinarvorgesetzten wird durch eine Vielzahl von weiteren Weisungen, Schnellbriefe, Informationsmaterial (u. a. „MAD-Info“) und sonstige Hinweise erreicht. Das BMVg prüft derzeit deren Anwendbarkeit auf den gesamten Geschäftsbereich – auch außerhalb der Streitkräfte – sowie das Erfordernis eines umfassenden Rahmen-dokuments.

Darüber hinaus wirken die Streitkräfte gegebenenfalls erkennbar werdenden Trends in der Entwicklung von Verdachtsfällen mit Blick auf Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Rahmen der Erfassung und Bewertung der inneren und sozialen Lage entgegen. Dies geschieht auf der Grundlage verschiedener „Sensoren“, wie z. B. das Meldewesen für „Besondere Vorkommnisse“ oder die Berichte und Auskunftersuchen des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages.

Im Kern lässt sich die auf den übrigen Geschäftsbereich des BMVg bezogene Defizitanalyse so zusammenfassen, dass die durch Ausbildung, fachliche Unterstützung und Dienstaufsicht kontinuierlich durchgeführte Bewusstseins-schärfung zu evaluieren und, wo erforderlich, zu ergänzen ist, um dem Phänomen Rechts-extremismus im gesamten Geschäftsbereich angemessen zu begegnen.

3.4 Weiterführende Überlegungen des BMVg

Die Defizitanalyse der vergangenen Monate hat auch gezeigt, dass neben den Maßnahmen, die MAD und übriger Geschäftsbereich des BMVg „mit eigenen Mitteln“ ergreifen können, weitere Maßnahmen notwendig sind, für deren effektive Umsetzung die Rechtslage überprüft werden muss.

Neben der unter Ziff. 3.2.4 beschriebenen Überlegung, wie der Informationsfluss zwischen den zivilen Verfassungsschutzbehörden und dem MAD verbessert werden kann, seien an dieser Stelle insbesondere die Überprüfungsmöglichkeiten bei Bewerbern genannt. Möchte man sich hier nicht auf eine „Selbsteinschätzung“ beim Ausfüllen eines Fragebogens verlassen, sondern dessen Angaben zumindest mit dem Ergebnis von Behördenabfragen abgleichen und verifizieren, so ist eine dem genannten Ziel dienende Anfrage bei Verfassungsschutzbehörden ein wichtiger Schritt zu einer deutlich besseren Einschätzung der Verfassungstreue des Bewerbers. Eine solche Anfrage sollte jedenfalls dann möglich sein, wenn der Bewerber im Fragebogen oder im Gespräch mit der Auswahlkommission Anlass bzw. Anhaltspunkte für Zweifel an seiner Verfassungstreue gibt.

3.5 Zusammenfassung

Im Geschäftsbereich des BMVg sind – sowohl bezogen auf den MAD, als auch darüber hinaus – seit dem Aufdecken der Terrorgruppe „NSU“ vielfältige Maßnahmen ergriffen und weitergehende Überlegungen angestellt worden, um dem Problem Extremismus im Allgemeinen und dem besonderen Problem „Rechtsextremismus und Bundeswehr“ auf allen Ebenen in der gebotenen Weise zu begegnen. Dieses Problem ist in seiner gestiegenen Bedeutung erkannt worden. Der Prozess ist nicht abgeschlossen, sondern fordert tagtäglich die Aufmerksamkeit jedes Angehörigen der Bundeswehr.

4. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

4.1 Vorbemerkung

Die Bundesregierung sieht in der Stärkung von Toleranz und Demokratie insbesondere bei jungen Menschen einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus. So wurden bereits in den 90er Jahren Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit rechtsextremistisch gefährdeten Jugendlichen in den Neuen Bundesländern entwickelt und erprobt. Im Jahr 2000 knüpfte die Bundesregierung vor dem Hintergrund eines erneuten Anwachsens von Straftaten mit rechtsextremistischem und antisemitischem Hintergrund an diese Erfahrungen an und entwickelte neue Ansätze zur Prävention, die besonders junge Menschen stark machen sollten, sich gegenüber rechtsextremistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Entwicklungen in ihrer Umgebung aktiv einzusetzen. Mit den Programmen CIVITAS, ENTIMON (bis 2006) sowie VIELFALT TUT GUT und „Kompetent für Demokratie“ (bis 2010) wurden hier bundesweit entscheidende Impulse in der Arbeit vor Ort, aber auch durch die Entwicklung neuer Ansätze sowie in der Stärkung der Beratungsarbeit gesetzt.

4.2 Programm „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“

Seit dem 1. Januar 2011 werden die bis dahin geförderten Bundesprogramme „VIELFALT TUT GUT“ und „Kompetent für Demokratie“ unter dem gemeinsamen Programmnamen „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ weiterentwickelt und fortgesetzt (www.toleranz-foerdern-kompetenz-staerken.de).

Grundsätzliche Ausrichtung ist die Förderung von modellhaften Projekten und Netzwerken auf kommunaler und Landesebene gegen Rechtsextremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit. Die Hauptzielgruppe sind Kinder und

Jugendliche und deren Hauptansprechpersonen. Das Programm konzentriert sich auf drei Programmbereiche:

Im ersten Programmbereich werden Lokale Aktionspläne unterstützt. Hierbei werden bisherige Lokale Aktionspläne aus dem Bundesprogramm „VIELFALT TUT GUT“ im Kontext „Sicherung der Nachhaltigkeit“ gefördert sowie neue Lokale Aktionspläne entwickelt und umgesetzt. Insgesamt werden somit über 170 Lokale Aktionspläne bei der Demokratieförderung vor Ort aus Bundesmitteln unterstützt.

Im zweiten Förderbereich werden vielversprechende und innovative Modell-erprobungen im Feld des Demokratielernens in einer Integrationsgesellschaft sowie präventive Projekte gegen Rechtsextremismus gefördert. Auf der Basis eines Interessenbekundungsverfahrens hat ein Expertengremium mehr als 50 Modellprojekte identifiziert und zur Förderung vorgeschlagen.

Im dritten Förderbereich werden die im Bundesprogramm „Kompetent für Demokratie“ erfolgreich aufgebauten 16 landesweiten Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus entsprechend der Empfehlungen der Programmevaluation fortgesetzt. Schwerpunkt der Förderperiode ab 2011 ist die Weiterentwicklung einer qualitativen Beratungstätigkeit.

Die Bundesregierung stellt für das Bundesprogramm „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ pro Jahr rd. 24,3 Millionen EURO zur Verfügung. Die Förderung von Maßnahmen aus dem Bundesprogramm „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ wird auch in 2014 fortgesetzt. In den nächsten Monaten wird auf der Basis der vorliegenden Ergebnisse der bisherigen Förderung die Fortsetzung des Bundesprogramms ab 2015 vorbereitet.

4.3 „BIK Netz – Präventionsnetz gegen Rechtsextremismus“

Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse im Zusammenhang mit der rechts-extremistischen Mordserie hatten Frau Ministerin Dr. Schröder und Herr Minister Dr. Friedrich am 24. Januar 2012 zum „Spitzentreffen gegen Rechtsextremismus“ eingeladen, um gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern gesellschaftlicher Organisationen sowie der Kirchen und der Religionsgemeinschaften ein

entschlossenes Zeichen gegen Rechtsextremismus in unserer Gesellschaft zu setzen.

In der Folge wurde ein bundesweites Informations- und Kompetenzzentrum, das „BIK Netz – Präventionsnetz gegen Rechtsextremismus“ (www.biknetz.de) noch im Jahr 2012 gestartet. In einem ersten Schritt hat das BIK Netz zur Aufgabe, methodische Expertisen, Ansätze und Zugänge mit dem Schwerpunkt präventiv-pädagogischer Arbeit in Bezug auf die Zielgruppe rechtsextrem gefährdeter bzw. orientierter Jugendlicher in die breite Öffentlichkeit zu transferieren und den bundesweiten Austausch von Erkenntnissen über das Funktionieren von unterschiedlichen Präventionsansätzen, die insbesondere durch die Modellprojekte vor Ort gewonnen wurden, zu fördern. Der Ausbau ist bis Ende 2014 vorgesehen.

4.4 Weitere Schwerpunktmaßnahmen

Als weitere Maßnahmen beabsichtigt das BMFSFJ den Kenntnisstand zum Thema „rechtsextreme Eltern“ auszubauen. Außerdem soll durch das längerfristige Engagement ein dauerhaftes Internet-Monitoring unterstützt und noch intensiver über rechtsextremistische Bestrebungen im Internet aufgeklärt werden.

Darüber hinaus sind der Bundesregierung unter anderem Perspektiven für den Ausstieg aus der rechtsextremistischen Szene ein wichtiges Anliegen.

Gegenstand der Aussteigerinitiative „EXIT-Deutschland“ ist die bundesweite Ausstiegsarbeit aus dem rechtsextremistischen Milieu insbesondere mit Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Frauen. In ihre Arbeit bindet die Initiative auch das bürgerschaftliche Engagement erfolgreicher Aussteiger ein.

Weil gerade auch ein solcher zivilgesellschaftlicher Ansatz einen wichtigen Beitrag zur Schwächung der rechtsextremistischen Szene und damit zur Reduzierung rechtsextremistischer Bestrebungen leisten kann, da er Lösungen für Aussteiger schafft, die sich bewusst nicht an staatliche Ausstiegsangebote wenden wollen, wird das BMFSFJ die Arbeit der Aussteigerinitiative „EXIT-Deutschland“ auch nach Auslaufen der Förderung durch den Europäischen Sozialfonds weiterhin sicherstellen.

5. Regierungskommission „Überprüfung der Sicherheitsgesetzgebung in Deutschland“

Aufgabe der Kommission, deren Einrichtung durch das Bundeskabinett bereits im August 2011 beschlossen wurde, ist es, die Entwicklung der Gesetzgebung zur Terrorismusbekämpfung in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere seit dem 11. September 2001 aus rechtsstaatlicher Sicht rechtlich und rechtspolitisch zu bewerten.

Die Kommission hat sich am 28. Januar 2013 konstituiert und wird von der Bundesministerin der Justiz und dem Bundesminister des Innern in gemeinsamer Federführung geleitet. Ihr gehören weiterhin Frau Generalbundesanwältin a.D. Professor Monika Harms, Herr Vizepräsident des Deutschen Bundestages a.D. Dr. Burkhard Hirsch, Herr Professor Dr. Heinrich Amadeus Wolff (Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder) und Herr Professor Dr. Matthias Bäcker, LL.M. (Universität Mannheim) als wissenschaftliche Sachverständige sowie je ein fachlicher Vertreter des BMJ und des BMI an. Zur Teilnahme an den Sitzungen sind auch das BMVg, das BMF und das Bundeskanzleramt (BKAm) eingeladen.

Konkret wird sich die Kommission der Frage widmen, welche Schlussfolgerungen sich für eine zukünftige gesetzliche Ausgestaltung und Absicherung der Aufgaben und Befugnisse der Sicherheitsbehörden auf Bundesebene ergeben.

Im Blickpunkt stehen dabei insbesondere die Vorfeldaufklärung der Nachrichtendienste, die polizeiliche Gefahrenabwehr, das Straf- und Strafprozessrecht und die zur Terrorismusbekämpfung eingerichteten Dateien.

Auf Veranlassung von Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel werden die aktuellen Erkenntnisse nach der Aufdeckung der rechtsterroristischen Mordserie des NSU mit einbezogen.

Die Kommission beabsichtigt, ihren Abschlussbericht mit entsprechenden Empfehlungen bis zum Ende der Legislaturperiode im Sommer 2013 zu erstellen.

6. Bund-Länder Expertenkommission Rechtsterrorismus

Auf Initiative des BMI hat die IMK am 8./9. Dezember 2011 beschlossen, eine aus Bund und Ländern paritätisch besetzte Regierungskommission einzusetzen, um auf der Grundlage einer Faktenerhebung zum NSU-Komplex und einer sich dieser anschließenden Schwachstellenanalyse Verbesserungsvorschläge für den Bereich der Sicherheitsarchitektur zu erarbeiten.

Als Experten hat die Bundesregierung Herrn Bundesanwalt beim BGH Bruno Jost und Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Müller, die IMK Herrn Staatsminister a. D. Karl-Peter Bruch und Herrn Senator a. D. Heino Vahldieck benannt.

In der Geschäftsstelle der Kommission sind seit April 2012 neben dem Leiter der Geschäftsstelle aus dem BMI auch Vertreter des BfV und der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen tätig.

Die Kommission hat bisher (Stand: 26.04.2013) 32 mal getagt. Sie hat eine Vielzahl von Akten und Unterlagen, insbesondere zum Fallkomplex NSU, Stellungnahmen der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder sowie Gutachten aus Thüringen und Sachsen ausgewertet. Daneben hat sie zahlreiche Gespräche geführt, unter anderem mit den Untersuchungsausschüssen zum NSU des Deutschen Bundestages, der Landtage in Bayern, Sachsen und Thüringen sowie mit dem Generalbundesanwalt.

Die Kommission hat bisher zwei Zwischenberichte erstellt und wird der IMK ihren Abschlussbericht zur Frühjahrskonferenz Ende Mai 2013 vorlegen. Darin wird die Kommission entsprechend ihrem Auftrag Verbesserungsvorschläge im Bereich der Sicherheitsarchitektur unterbreiten. Noch vor der IMK ist ein Gespräch mit dem Zweiten Untersuchungsausschuss beabsichtigt.